

Satzung

Förderverein "Tierfreunde Chile"

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Vereinszweck	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Ende der Mitgliedschaft	3
§ 6 Mitgliedsbeitrag	3
§ 7 Organe des Vereins	3
§ 8 Vorstand	3
§ 9 Kassenführung	4
§ 10 Vereinsakten	4
§ 11 Sitzungen des Vorstands	4
§ 12 Mitgliederversammlung	5
§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung	5
§ 14 Durchführung der Mitgliederversammlung	5
§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	6
§ 16 Leitung und Protokollierung der Mitgliederversammlung	6
§ 17 Haftungsbeschränkung	7
§ 18 Schweigepflicht	7
§ 19 Auflösung des Vereins	7
§ 20 Schlussbestimmung	7
§ 21 Inkrafttreten der Satzung	7

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen "**Tierfreunde Chile**" und hat seinen Sitz in **Jever**.
- 1.2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes durch die ideelle und finanzielle Förderung des in Chile als gemeinnützig anerkannten Tierschutzvereins "**Protectora Amigos de los Animales**" in Villarrica (Chile) - im Folgenden "**Partnerverein**" genannt - und des dem Partnerverein zugehörigen Tierheims.
- 2.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a) Erhebung von Beiträgen und Umlagen
 - b) Beschaffung von Mitteln, Geld- und Sachspenden
 - c) Kauf und Weitergabe von Medikamenten für Hunde und Katzen
- 2.3. Die dem Partnerverein zugeflossenen Mittel werden insbesondere für folgende Zwecke eingesetzt:
 - a) für das Sicherstellen tierärztlicher Betreuung, fachgerechter Versorgung und Pflege der Hunde, die der Partnerverein in seinem zugehörigen Tierheim betreut
 - b) für das Sicherstellen tierärztlicher Betreuung, fachgerechter Versorgung und Pflege von verletzten, aufgelesenen oder zugelaufenen Straßenhunden und -katzen
 - c) für das Sicherstellen tierärztlicher Betreuung, fachgerechter Versorgung und Pflege von vernachlässigten Hunden und Katzen
 - d) für den Bau (Neubau und/oder Ausbau) und die Unterhaltung des Tierheims
 - e) für Kastrations- und Sterilisierungskampagnen
 - f) für die Förderung und Durchführung von Tierschutzprojekten
 - g) für die Aufklärung und Belehrung der Allgemeinheit, um das Verständnis für das Wesen der Tiere, deren Wohlergehen und insbesondere deren artgerechte Haltung zu fördern
 - h) für Verhütung von Tierquälerei, Tiermisshandlung und Tiermissbrauch
 - i) für die Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher und verwandter Zielsetzung

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.4. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- 3.5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 3.6. Alle Inhaber der Vereinsämter sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
- 4.2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden.
- 4.3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

- 4.4. Zu Ehrenmitgliedern kann der geschäftsführende Vorstand Persönlichkeiten ernennen, die sich hervorragende Verdienste um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen erworben haben.
- 4.5. Ist ein Ehrenmitglied gleichzeitig ordentliches Mitglied, so behält es alle Rechte und alle über die Beitragspflicht hinausgehenden satzungsgemäßen Pflichten. Alle anderen Personen erlangen durch ihre Ernennung zum Ehrenmitglied keine Rechte und Pflichten im Sinne der Satzung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- 5.2. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärungen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein gegenüber dem 1. Vorsitzenden aus dem Verein austreten. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Monats, in dem die Erklärung einging.
- 5.3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
- a) bei Verzug bei den Beitragszahlungen von mehr als drei Monaten
 - b) wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
- 5.4. Der Ausschluss wird durch den geschäftsführenden Vorstand vollzogen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied zu seiner Rechtfertigung ausreichend Gelegenheit zu geben.
- 5.5. Eine Rückvergütung gezahlter Beiträge eines Mitgliedes findet weder bei Austritt noch Ausschluss statt.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- 6.1. Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, der vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt wird und ohne Aufforderung bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres per Überweisung oder PayPal zu zahlen ist.
- 6.2. Für im Laufe des Beitragsjahres neu eintretende Mitglieder wird der Beitrag zeitanteilig berechnet und ist bis zum 21. Tag nach dem Eintrittsdatum zu bezahlen.
- 6.3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 6.4. Der geschäftsführende Vorstand kann in Härtefällen Mitglieder von der Beitragszahlung befreien.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus:
- a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem erweiterten Vorstand
- 8.2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
- 8.3. Dem erweiterten Vorstand gehört das Amt des Stellvertreters an, der bei vorzeitigem Ausscheiden des 1. Vorsitzenden automatisch nachrückt und dessen Amt nahtlos übernimmt, ohne dass es eines gesonderten Beschlusses bedarf.
- 8.4. Im Sinne des § 26 BGB vertritt der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende jeder allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- 8.5.** Im Innenverhältnis kann der 2. Vorsitzenden die Vertretung des Vereins nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB ausüben.
- 8.6.** Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden für jedes Amt einzeln und unbefristet von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 8.7.** Das Mitglied des erweiterten Vorstands wird unbefristet vom geschäftsführenden Vorstand gewählt.
- 8.8.** Vorstandsmitglied kann nur werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl ordentliches Mitglied im Verein ist.
- 8.9.** Die Bestellung des Vorstands als Gesamtes oder die einzelner Vorstandsmitglieder ist jederzeit widerruflich, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.
- 8.10.** Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig und verantwortlich für:
- a) ordnungsgemäße Abwicklung aller Geschäfte im Sinne der Satzung
 - b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Gesetze des BGB und Vereinsgesetzes sowie der Bestimmungen des Finanzamts, insbesondere zur Gemeinnützigkeit
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - d) Benennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- 8.11.** Der 1. Vorsitzende hat zusätzlich folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung, Durchführung, Leitung und Protokollierung der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung der Vorstandssitzung und Aufstellung der Tagesordnung
 - d) Einberufung, Durchführung, Leitung und Protokollierung der Vorstandssitzung
 - e) Verwaltung der Geldkonten und Spenden, des Vereinsvermögens und der Patenschaften
 - f) Erstellung der monatlichen Buchführung und des Jahresabschlusses
 - g) Erstellung und Übermittlung von Zuwendungsbestätigungen
- 8.12.** Der 2. Vorsitzende hat als Aufgabe, den 1. Vorsitzenden in seiner Vereinsarbeit zu unterstützen.
- 8.13.** Scheidet der 2. Vorsitzende oder der Stellvertreter während seiner Amtsperiode aus, wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder zur Selbstergänzung des Vorstands ein Ersatzmitglied aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder.

§ 9 Kassenführung

Über sämtliche Geldbewegungen (Zufluss und Abfluss) ist regelmäßig, mindestens monatlich detailliert Buch zu führen. Die Monatsabrechnungen und der Jahresabschluss sind vom 1. Vorsitzenden in seiner Funktion als Kassenführer sowohl dem 2. Vorsitzenden als auch dem Partnerverein zeitnah zu übermitteln.

§ 10 Vereinsakten

Die Vereinsakten befinden sich in Obhut der 1. Vorsitzenden. Sämtliche Protokolle, daran anhängige sowie sonstige vereinsrelevante Unterlagen sind den Vereinsakten im Original zuzufügen.

§ 11 Sitzungen des Vorstands

- 11.1.** Vor einer Mitgliederversammlung hat mindestens eine Sitzung des geschäftsführenden Vorstands stattzufinden, ansonsten kann sie bei Bedarf einberufen werden.
- 11.2.** Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden erfolgt telefonisch, per eMail oder im Chat. Darüber hinaus kann auch der 2. Vorsitzende jederzeit um eine Sitzung bitten. Der Termin der Sitzung wird gemeinsam festgelegt.

- 11.3.** Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands sind nicht öffentlich und finden telefonisch, im Chat oder per E-Mail statt. Der erweiterte Vorstand, weitere Vereinsmitglieder oder Gäste können auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands an Sitzungen zu einzelnen Punkten oder insgesamt beratend teilnehmen.
- 11.4.** Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands hat eine Stimme. Alle Beschlüsse müssen einstimmig entschieden werden. Die telefonische Abstimmung erfolgt durch Wortmeldung; die Abstimmung im Chat oder per E-Mail schriftlich.
- 11.5.** Über die Sitzung des geschäftsführenden Vorstands ist vom 1. Vorsitzenden ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift soll Art, Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, den Namen des Sitzungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und durch den 1. Vorsitzenden allen Teilnehmern per E-Mail, Post oder in anderer geeigneten Art zugänglich zu machen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 12.1.** Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Neuwahl nach Abwahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung mit Ausnahme des Vereinszwecks
 - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - d) Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Beschlussanträge
- 12.2.** Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden
- a) wenn das Interesse des Vereins in seiner Gesamtheit eine Versammlung zeitnah erfordert
 - b) wenn 40% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich eine Mitgliederversammlung verlangen. Der Einberufungsantrag ist an den 1. Vorsitzenden per Post zu richten. Hierbei kann das Schreiben entweder von allen Mitgliedern unterzeichnet sein oder jedes Mitglied reicht einen eigenen Antrag ein.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 13.1.** Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei sind die vorgesehene Tagesordnung sowie die vorliegende Anträge nebst Begründung beizufügen.
- 13.2.** Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung wird in der Regel durch die Übermittlung der Einladung E-Mail im PDF-Format vollzogen. Dabei wird die Einladung an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse gerichtet. Für die Aktualität und Erreichbarkeit der Adresse ist das Mitglied selbst zuständig. Mitglieder, die nicht per E-Mail erreicht werden wollen oder keine E-Mail-Adresse besitzen, werden über den Postweg eingeladen.
- 13.3.** Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Beschlussanträge nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. In diesem Fall wird die geänderte, endgültige Tagesordnung zwei Tage später erneut versendet.
- 13.4.** Wahlvorschläge bei anstehenden Neuwahlen müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

§ 14 Durchführung der Mitgliederversammlung

- 14.1.** Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich und werden nicht als tatsächliche Zusammenkunft abgehalten, sondern in schriftlicher Form vollzogen. Sollten einzelne Punkte der Tagesordnung eine Diskussion erfordern oder Wahlen anstehen (Abwahlen / Neuwahlen), findet die Mitgliederversammlung in einem Internet-Konferenzraum oder Chat statt.
- 14.2.** Bei jeglicher Durchführung der Mitgliederversammlung, unabhängig von ihrer Form, muss sichergestellt sein, dass sich alle Mitglieder gleichermaßen beteiligen können und keine Person Zugang erhält, die nicht Mitglied ist.

- 14.3.** Über die Form der Mitgliederversammlung entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Diese wird den Mitgliedern spätestens mit der Zusendung der endgültigen Tagesordnung mitgeteilt.
- 14.3.1.** Wird die Mitgliederversammlung über den E-Mail- oder Postweg abgehalten, entspricht der in der Einladung genannte Versammlungstermin der Frist, bis wann die Stimmabgabe spätestens beim 1. Vorsitzenden per E-Mail oder auf dem Postweg eingegangen sein muss. Der Eingang der Stimmabgabe wird dem Mitglied auf selbem Weg bestätigt.
- 14.3.2.** Bei der Entscheidung für eine Online-Abstimmung, entspricht der in der Einladung genannte Versammlungstermin der Frist, bis wann die Stimmabgabe im Internet erfolgt sein muss. Die Internet-Adresse und erforderlichen Zugangsdaten für die Stimmabgabe werden spätestens mit der Zusendung der endgültigen Tagesordnung mitgeteilt.
- 14.3.3.** Entscheidet sich der geschäftsführende Vorstand für eine Internet-Konferenz oder einen Chat, findet die Zusammenkunft am Tag der Versammlung statt. Die Internet-Adresse und erforderlichen Zugangsdaten werden spätestens mit der Zusendung der endgültigen Tagesordnung mitgeteilt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 15.1.** Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der entsprechende Tagesordnungspunkt incl. einer Antragsbegründung in der zuletzt versendeten, endgültigen Tagesordnung aufgeführt war.
- 15.2.** Findet die Beschlussfassung durch Stimmabgabe per Post, E-Mail oder Online-Abstimmung statt, werden alle abgegebenen Stimmen ausgezählt. Hierbei bleiben Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen außer Betracht. Nicht oder nicht fristgemäß abgegebenen Stimmen werden als Enthaltung gewertet.
- 15.3.** Die Beschlussfassungen durch Stimmabgabe in einer Internet-Konferenz oder in einem Chat sind offen und für jede beteiligte Person sichtbar. Es werden alle abgegebenen Stimmen wie bei einer tatsächlichen Zusammenkunft ausgezählt. Hierbei bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht.
- 15.4.** Satzungsänderungen, die nicht den generellen Vereinszweck betreffen, erfordern eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 15.5.** Zur Änderung des Vereinszwecks und für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich und unabdingbar per Post durch Einschreiben mit Rückschein erfolgen.
- 15.6.** Beschlüsse der Mitgliederversammlung, mit denen Kosten für den Verein verbunden sind, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.
- 15.7.** Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen, ohne dass ein Mitgliederbeschluss erforderlich ist. Der geschäftsführende Vorstand wird ebenso ermächtigt, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Beanstandungen des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt der bestehenden Satzung nicht berühren. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 16 Leitung und Protokollierung der Mitgliederversammlung

- 16.1.** Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- 16.2.** Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache an einen von der Mitgliederversammlung zu benennenden Wahlleiter aus ihrer Mitte übergeben.

- 16.3.** Über die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift soll Art, Ort und Zeit der Versammlung, bei Beschlussfassungen durch Stimmabgabe per Post, E-Mail oder Online-Abstimmung die Zahl an der Abstimmung beteiligten Mitglieder, bei Mitgliederversammlung per Internet-Konferenz oder Chat die Zahl der erschienenen Mitglieder, den Namen des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und durch den 1. Vorsitzenden allen Mitgliedern per E-Mail, Post oder in anderer geeigneten Art zugänglich zu machen.

§ 17 Haftungsbeschränkung

- 17.1.** Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- 17.2.** Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

§ 18 Schweigepflicht

- 18.1.** Jedes Vorstandsmitglied ist zur strengsten Verschwiegenheit - auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand - über vertrauliche Vorgänge, Angelegenheiten und Mitteilungen verpflichtet, die ihm bei seiner Tätigkeit im Vorstand bekannt werden. Die Vertraulichkeit kann sich aus der Natur der Sache oder aus einem ausdrücklichen Vorbehalt dessen ergeben, der dem Vorstand eine Mitteilung macht. Die Verschwiegenheitspflicht gilt gegenüber jedermann.
- 18.2.** Die Schweigepflicht gilt entsprechend auch für Personen, die mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands an dessen Sitzungen teilnehmen. Diese Personen sind vom Sitzungsleiter ausdrücklich auf die Schweigepflicht hinzuweisen.
- 18.3.** Niederschriften über Vorstandssitzungen dürfen nur auf ausdrückliche Weisung des 1. Vorsitzenden anderen Personen überlassen werden. Diese Personen sind ausdrücklich auf die Schweigepflicht hinzuweisen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- 19.1.** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 19.2.** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.

§ 20 Schlussbestimmung

- 20.1.** Die in der maskulinen Form verwendeten Begriffe in dieser Satzung gelten geschlechtsneutral für Frauen und Männer.
- 20.2.** Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein oder ihre Wirkung verfehlen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Vereinszweck entspricht. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass sich bei der Anwendung der Satzung Lücken in den satzungsmäßigen Regelungen ergeben.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Satzung ist auf der Mitgliederversammlung vom 22.06.2024 beschlossen worden.